

Satzung

-2-

des

Travemünder Tennis- und Hockey Club e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Travemünder Tennis- und Hockey-Club e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck-Travemünde und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein und in dessen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Satzungen und Ordnungen des Landessportverbandes und der Fachverbände werden anerkannt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennis- und Hockeysports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Durchführung des Spielbetriebes und die Förderung sportlicher Leistungen. Der Verein verfolgt den Zweck und die Aufgabe, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne der §§ 51 ff der AO auszuüben.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Vereinsfarben und Gliederung

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß-Rot.

Für die im Verein betriebenen Sportarten (Tennis und Hockey) bestehen eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilungen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Volljährigen, aktiven Mitgliedern
2. Volljährigen, passiven Mitgliedern
3. fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern
5. jugendlichen Mitgliedern, die nach Erreichen der Volljährigkeit als aktive Mitglieder weitergeführt werden.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Versterben

Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluß.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Beschluß über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig.

Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder haben die Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlußfassung über Anträge,
- i) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Auflösung des Vereins.

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von dem Vorsitzenden einberufen.

Mit der Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) 20 vom Hundert der volljährigen Mitglieder beantragen.

Die Hauptversammlung und eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 vom Hundert der Anwesenden beantragt wird.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Anträge können sowohl von jedem volljährigen Mitglied als auch vom Vorstand gestellt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Hauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle volljährigen Mitglieder.

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Sportwart der Abteilung Tennis,
- e) dem Sportwart der Abteilung Hockey,
- f) dem Jugendwart der Abteilung Tennis,
- g) dem Jugendwart der Abteilung Hockey,
- h) dem Schriftwart,
- i) zwei Beisitzern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorsitzende leitet jede Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes.

Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Das älteste anwesende Ehrenratsmitglied führt den Vorsitz in der Sitzung des Ehrenrates.

In eigener Angelegenheit ist ein Mitglied des Ehrenrates nicht berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Entscheidungen des Ehrenrates werden mit Stimmenmehrheit getroffen und sind den beteiligten Personen schriftlich bekanntzugeben.

§ 12

Ehrenmitglieder und Ehrungen

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Mitglieder des Vereins mit der Ehrennadel in Silber und Gold auszuzeichnen.

Die Ehrennadel in Gold kann nur erhalten, wer bereits mit der Ehrennadel in Silber ausgezeichnet wurde.

Travemünder Tennis- und Hockey-Clubs

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 25. April 1986 von der Hauptversammlung des Travemünder Tennis- und Hockey-Clubs beschlossen worden.

Die Interessen der jugendlichen Mitglieder des Vereins (bis zum Erreichen der Volljährigkeit) werden in der Tennis- und Hockeyabteilung von den Jugendwarten wahrgenommen.

§ 2

In beiden Abteilungen soll mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung stattfinden, in der alle den Jugendbereich betreffenden Angelegenheiten und Fragen erörtert werden sollen.

In der Jugendversammlung hat jedes jugendliche Mitglied das Recht, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen.

Der jeweiligen Jugendversammlung steht auch das Vorschlagsrecht an die Hauptversammlung für die Wahl des jeweiligen Abteilungsjugendwartes zu. Über diesbezügliche Wahlvorschläge ist in der Jugendversammlung abzustimmen.

Die Leitung der Jugendversammlung liegt in den Händen des jeweiligen Abteilungsjugendwartes.

§ 3

Diese Jugendordnung ist vom Vorstand des TTHC in seiner Sitzung vom 25. April 1986 beschlossen worden.